

Leitfaden für Studierende
zur Anerkennung von im
Ausland erbrachten
Leistungen

Inhalt

1. Einleitung/Rechtliche Verankerung des Leitfadens	2
2. Der Anerkennungsprozess	2
2.1. Was wird anerkannt?	2
2.2. Wie wird anerkannt?	3
2.2.1. Vor der Mobilität	3
2.2.2. Während der Mobilität	5
2.2.3. Nach der Mobilität	5
3. Rechtliche Grundlagen	6

1. Einleitung/Rechtliche Verankerung des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen hat das Ziel, über geltende rechtliche Vorgaben bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen zu informieren und den Verlauf des Anerkennungsprozesses an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) zu regeln. Damit wird für Studierende und Lehrende der PHL eine Basis geschaffen, die eine transparente und verlässliche Umsetzung des hochschulinternen Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung der Lissabon-Konvention¹, der Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) 2014-20 der PHL², des Landeshochschulgesetz für das Land Baden-Württemberg (LHG)³ und der Studien- und Prüfungsordnungen der PHL⁴ ermöglicht. Diese dienen, neben dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgebrachten Leitfaden für Hochschulen „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien und Prüfungsleistungen“⁵ in der jeweils geltenden Fassung als Quellentexte für den Leitfaden. Die wichtigsten, sich aus der Lissabon-Konvention, dem LHG und der ECHE ergebenden, rechtlichen Grundlagen sind am Ende des Leitfadens nochmals zusammengefasst.

2. Der Anerkennungsprozess

2.1. Was wird anerkannt?

Anzuerkennende Modulbausteine an der PHL müssen eine **fachliche Passung** mit dem Kurs an der Gasthochschule aufweisen, um anerkannt werden zu können. Es wird anerkannt, wenn sich hinsichtlich erworbener Kompetenzen kein **wesentlicher Unterschied** zu den Leistungen feststellen lässt, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des/der Antragstellers/in bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden (siehe Prüfungsordnung). Es sind insgesamt Leistungen von **mindestens 20, idealerweise 30 ECTS (europäischer Raum)** zu erreichen. Die Umrechnung der ECTS gilt dabei **1:1** (i.d.R.: entspricht somit 1 ECTS an der Gasthochschule, 1 ECTS an der PH). Die mindestens zu erbringende Anzahl an Leistungspunkten und ihre Umrechnung können Sie der unten aufgeführten Tabelle entnehmen.

Maximal können bis zu 30 ECTS anerkannt werden. Anerkannt werden nur Kurse, die erfolgreich abgeschlossen werden. In die mindestens zu erbringende Anzahl an Leistungspunkten zählen alle an der Gasthochschule belegten Kurse ein. Kurse, die keine fachliche Passung zum Studium an der PHL zeigen/nicht im Curriculum an der PHL verankert sind und daher keinen Kurs an der PHL ersetzen können, werden als „**Sonstige Leistungen**“ anerkannt und in das Abschlusszeugnis im Transcript of Records als zusätzlich erbrachte Leistungen aufgenommen.

Zielland/-kontinent	Umrechnung der erbrachten Punkte	Min. zu erbringende Punktzahl
Europa (inkl. Serbien)	1 ECTS (Europa) : 1 ECTS (PH)	20 ECTS
Israel ⁶	1 CP (Israel) : 3 ECTS (PH)	7 CP
USA ⁷ , Australien ⁸	1 CP (USA, Australien) : 2 ECTS (PH)	12 CP
China ⁹	1 CP (China) : 1 ECTS (PH)	20 CP
Thailand ¹⁰ , Japan, Korea ¹¹	1 CP (Thailand, Japan, Korea) : 2 ECTS (PH)	10 CP

¹ <https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/lissabonkonvention.pdf>

² https://www.ph-ludwigsburg.de/fileadmin/subsites/9e-aaax-t-01/dokumente/ERASMUS_PLUS/ECHE_Template_EN-ok.pdf

³ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

⁴ <https://www.ph-ludwigsburg.de/5969.html>

⁵ https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang.pdf

⁶ <https://www.beitberl.ac.il/english/international/courses/pages/default.aspx>

⁷ <https://www.academic-embassy.de/blog/umrechnung-und-erkennung-nordamerikanischer-usa-oder-kanada-credit-units-in-ects/>

⁸ <https://www.vu.edu.au/courses/international/EBEC>

⁹ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/china/>

¹⁰ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/thailand/>

¹¹ <https://www.asiaexchange.org/information/credit-conversion/korea/>

2.2. Wie wird anerkannt?

2.2.1. Vor der Mobilität

Zur Anerkennung der Kurse sollten Sie frühzeitig beginnen. Wird für die Bewerbung an der Gasthochschule ein „Learning Agreement“ benötigt, muss der Antrag auf Anerkennung **spätestens 2 Wochen vor Bewerbungsschluss** Ihrer Gasthochschule bei international@ph-ludwigsburg.de per Email eingereicht werden. Wird kein Learning Agreement verlangt, sollte der Antrag dennoch mit der Bewerbung bereits bearbeitet und schnellstmöglich an das AAA weitergegeben werden.

Gehen Sie hierzu den Kurskatalog Ihrer aufnehmenden Fakultät an der Gasthochschule durch und suchen Sie sich die Kurse heraus, die Sie belegen möchten. Fakultätsfremde Kurse bedürfen in einigen Fällen Rücksprache. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an den/die Koordinator/in für Outgoing Studierende im AAA.

Tragen Sie die Kursdetails in die Tabelle ein (Kurskennzeichnung an der Gasthochschule nur, wenn vorhanden). Dem stellen Sie nun den/die anzuerkennenden Modulbaustein/e an der PHL gegenüber. Nutzen Sie hierfür die im Modulhandbuch angegebenen Bezeichnungen für die Modulbausteine (siehe Beispiel). Kurse, die Sie als „Sonstige Leistung“ anerkennen lassen möchten, tragen Sie in der Spalte „Modulbaustein/e laut Modulhandbuch“ mit dem Titel des im Ausland abgelegten Kurses ein. Leistungspunkte, die nicht dem ECTS-System entsprechen, werden im Antrag bereits umgerechnet (beachten Sie hierfür bitte die Tabelle unter Punkt 2.1). Eine Ausfüllhilfe für den Antrag finden Sie ebenfalls unter <https://www.ph-ludwigsburg.de/8778+M5a293ef6e7d.html>. Achten Sie darauf, dass die anerkannte ECTS-Anzahl die im Ausland erbrachte ECTS-Anzahl nicht übersteigt.

Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen*

Name, Vorname	Muster, Maxi	Zeitraum des Auslandsaufenthalts wie auf der Confirmation of Stay angegeben	
Geburtsdatum	07.05.1996	Von:	26.08.2019
Geburtsort	Lauffen	Bis:	20.12.2019
Matrikelnummer	4561234	Austauschprogramm	Erasmus
Email	mustemax@stud.ph-ludwigsburg.de	Aufenthaltsland	Norwegen
Studiengang	LA Sekundarstufe 1	Aufenthaltsort	Kristiansand
Angestrebter Abschluss	Bachelor	Partneruniversität	University of Agder

Von den Studierenden auszufüllen					Änderungen der Kurswahl während des Aufenthaltes			Anerkennung an der PHL				Durch PrüferIn auszufüllen		Prüfungsamt
Leistungen an der Gasthochschule				deleted after mobility start**	added after mobility start**	Bezug	Modulbaustein/e laut Modulhandbuch	ECTS	Art der Anerkennung	Modulprüfung (Unterschrift FachkoordinatorIn)	Unterschrift Anerkennung	PHL Note		
1	EN-146	English Grammar	10	Wähle	Wähle	1	BA-Sek1-Eng-M0.1 (Lang. Skills 5)	2+3	Modulprüfung	5.5.19				
				Wähle	Wähle	1	BA-Sek1-Eng-M2.1 (Lang. Skills 3)	2	Modulbaustein		<i>L. Müller</i>			
				Wähle	Wähle	1	BA-Sek1-Eng-M2.3 (Ling. 1a)	2	Modulbaustein		<i>L. Müller</i>			
				Wähle	Wähle				Bitte wählen					
2	TY-125	German language I	5	Wähle	Wähle	2	BA-Sek1-Deu-M1.1 (Sprachwis.)	2	Modulbaustein		<i>L. Müller</i>			
				Wähle	Wähle	2	German language I	3	Sonstige Leistung		<i>L. Müller</i>			
				Wähle	Wähle				Bitte wählen					
3	NO-133	Norwegian for International Students	10	Wähle	Wähle	3	Norwegian for Internat. Students	10	Sonstige Leistung		<i>L. Müller</i>			
				Wähle	Wähle				Bitte wählen					

[Modulprüfungen] Es können i.d.R. **zwei Modulprüfungen** anerkannt werden. Die Art der Prüfungsleistung für eine Modulprüfung kann in bestimmten Fällen von der Prüfungsart an der PHL abweichen. Zur Anerkennung einer Modulprüfung wird bereits vor dem Auslandsaufenthalt Rücksprache mit den jeweiligen Fachkoordinatoren gehalten. Die Fächer/Studiengänge veröffentlichen die für die Anerkennung der Modulprüfungen zuständigen Personen auf der jeweiligen Webseite des Faches/Studiengangs.

Wünschen Sie die Anerkennung einer Modulprüfung, drucken Sie den Antrag mit den gewünschten Anerkennungen aus und suchen den/die Fachkoordinator/en in der Sprechstunde auf. Wird der Anerkennung der Modulprüfung stattgegeben, unterschreibt der/die Fachkoordinator/in für den jeweiligen Kurs in der Spalte „Modulprüfung (Unterschrift Fachkoordinator/in)“.

Das unterschriebene Formular wird dann als Scan, gemeinsam mit der digitalen Form des Antrags an international@ph-ludwigsburg.de versendet. Im AAA werden dann die Rückmeldungen der Fachkoordinatoren entsprechend im digitalen Antrag eingetragen/überprüft.

Die Absprache mit einem Fachkoordinator ist ausschließlich bei der Anerkennung von Modulprüfungen nötig!

Sollte die Prüfung, die als Modulprüfung anerkannt werden soll, schlechter ausfallen als geplant ist eine nachträgliche Abmeldung von der Modulprüfung möglich. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt nach Erhalt des Transcript of Records an das AAA. Sollte die Prüfung, die als Modulprüfung anerkannt wird, nicht bestanden werden, ist auch keine Anerkennung möglich. Dies gilt **nicht** als Fehlversuch.

[*Praxisanteile*] Beinhalten Ihre Kurse im Ausland einen praktischen Anteil, den Sie gerne als Praktikum (BP, PP) anerkennen lassen möchten, suchen Sie bitte das Schulpraxisamt auf, um die Inhalte des praktischen Moduls zu besprechen und sich ggf. für das Praktikum anzumelden. Nehmen Sie dann den Baustein mit in den Antrag auf Anerkennung auf. Unter Berücksichtigung des Punktes „Nach der Mobilität“ in diesem Leitfaden drucken Sie den Antrag nach Ihrem Aufenthalt aus. Das Schulpraxisamt bestätigt die Anerkennung an gegebener Stelle, bevor Sie ihn im AAA zusammen mit anderen Dokumenten einreichen.

Wünschen Sie keine Anerkennung einer Modulprüfung/eines Praxisanteils, kann der Antrag auch ohne Besuch beim jeweiligen Fachkoordinator/Schulpraxisamt direkt an das AAA weitergegeben werden!

Senden Sie das ausgefüllte Formular (**bitte wandeln Sie das Formular nicht in ein anderes Dateiformat um!**) an international@ph-ludwigsburg.de. Nach Prüfung der Angaben, bescheinigt das Akademische Auslandsamt die Anerkennung. Sie erhalten dann das bewilligte Formular mit Ihrem Learning Agreement before the mobility zurück. Benötigen Sie das Learning Agreement before the mobility für Ihre Bewerbung an der Gasthochschule (Achtung, selbst unterschreiben nicht vergessen!), sollten Sie das Formular daher frühzeitig bei international@ph-ludwigsburg.de einreichen.

Benötigen Sie das Learning Agreement *nicht* für Ihre Bewerbung, *müssen* Sie es dennoch anschließend an diese bei der Gasthochschule einreichen, um über Ihre geplante Kurswahl zu informieren. Erhalten Sie das Learning Agreement unterschrieben von der Gasthochschule zurück, leiten Sie es bitte an das AAA weiter.

(Das Learning Agreement wird ausschließlich für Gasthochschulen im Rahmen von Erasmus+ Projekten benötigt.)

Bei Entscheidung über eine Nicht-Anerkennung eines Kurses erhalten Sie mit Rücksendung des Formulars eine Erklärung, warum der Kurs als solches nicht anerkannt werden kann (Feststellung von wesentlichen Unterschieden). Kommt es hierbei oder an anderen Stellen der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu Konflikten, können Sie sich in erster Instanz an den/die Koordinator/in für Outgoing-Studierende wenden. Wird auch hier keine Lösung gefunden, können Sie sich an den Prorektor für Studium und Lehre wenden, der in diesen Fällen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Um das Auslandsstudium bestmöglich in Ihr Studium an der PHL integrieren zu können, stehen Ihnen die Fachkoordinatoren als Berater zur Verfügung.

2.2.2. Während der Mobilität

Änderungen an der Kurswahl müssen bis **spätestens vier Wochen nach Mobilitätsbeginn** (Beginn der Kurse an der Gasthochschule) anhand des überarbeiteten Antrags auf Anerkennung an international@ph-ludwigsburg.de gemeldet werden. Hierzu wird die aktuellste Version des Antrags verwendet (i.d.R. bereits mit Unterschriften versehen). Anhand von Kategorien (siehe Tabelle unten) wird in der Spalte „nur während des Aufenthaltes relevant“ bei bereits angegebenen Kursen aufgezeigt, warum diese nicht weiter besucht werden. Damit wird die bisher bestätigte Anerkennung für diesen Kurs hinfällig. Neue Kurse können als „added after mobility start“ (siehe Tabelle unten) hinzugefügt werden. Hierbei gehen Sie ähnlich wie im Abschnitt „vor der Mobilität“ vor: Tragen Sie die Kursdetails und anzuerkennende Modulbausteine an der PHL ein. Achten Sie darauf, dass Sie weiterhin Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS erbringen. Senden Sie dann das Dokument an international@ph-ludwigsburg.de, wo es gegengeprüft und unterschrieben wird. Handelt es sich um einen Aufenthalt im Rahmen von Erasmus+ erhalten Sie mit dem Antrag auf Anerkennung dann den Teil during the mobility des Learning Agreements unterschrieben zurück. Bitte prüfen Sie dieses gegen, unterschreiben es und leiten einen Scan an das AAA zurück.

Denken Sie zudem daran, zum Ende Ihres Aufenthaltes im International Office der Gasthochschule Ihre **Confirmation of Stay** ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Deleted after mobility start	Added after mobility start
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ursprünglich gewählter Kurs ist an der Gasthochschule nicht verfügbar 2. Kurs findet auf einer anderen Sprache statt als aus dem Vorlesungsverzeichnis hervorging 3. Konflikt im Stundenplan 4. Anderes 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ersetzen eines früheren Kurses 6. Verlängerung der Mobilitätsphase 7. Anderes

2.2.3. Nach der Mobilität

Zum Ende der Mobilität reichen Sie bitte **umgehend** die **Confirmation of Stay** beim AAA ein.

Sobald Sie das **Transcript of Records** erhalten, können Sie den **Antrag auf Anerkennung ausdrucken, unterschreiben** und gemeinsam mit dem Transcript und Ihrem **Erfahrungsbericht** im AAA abgeben.

Sollten Sie einen Praxisanteil anerkennen lassen, ist vor Abgabe die Unterschrift des Schulpraxisamtes auf dem Antrag auf Anerkennung einzuholen. Ein Nachweis der Prüfungsleistungen über das Transcript of Records und den Antrag auf Anerkennung hinaus ist nicht erforderlich.

Studierende sind verpflichtet, die erforderlichen **Dokumente binnen 2 Monaten nach Beendigung** des Auslandsaufenthaltes im AAA abzugeben. Der Antrag wird erst dann an das Prüfungsamt weitergeleitet, sobald alle Unterlagen im AAA eingegangen sind.

Sind alle Dokumente abgegeben, prüft das AAA den Antrag auf Anerkennung und leitet diesen an das Prüfungsamt weiter. Im Falle einer anzuerkennenden benoteten Prüfungsleistung, wird vom Prüfungsamt (PA) anhand der Modifizierten Bayerischen Formel das deutsche Notenäquivalent ermittelt und im LSF übertragen. Die **Anerkennung erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang** des Antrags beim Prüfungsamt.

Nach Eingabe der Leistungen sendet das Prüfungsamt einen Scan des von Seiten des Prüfungsamtes unterschriebenen Antrags, in dem die umgerechneten Noten eingetragen wurden, zurück an das AAA, womit die Anerkennung und Notenumrechnung bestätigt werden.

Ist eine erneute Beratung zur Planung des weiteren Studienverlaufs nach dem Auslandsaufenthalt erwünscht, können Sie hierzu den/die jeweilige/n Fachkoordinator/in ansprechen.

3. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Die Lissabon-Konvention wurde mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“¹ in Deutschland am 16.05.2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt. Die Vorgaben sind im Landeshochschulgesetz des Land Baden-Württemberg³ im § 35 umgesetzt. Für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg greift § 35 des LHG unter Berücksichtigung der für die PHL spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen somit in vollem Umfang.
- 1.2. Gemäß Artikel V.1 der Lissabon-Konvention sind Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, anzuerkennen. Prüfungsmaßstab für eine Anerkennung ist dabei die „Wesentlichkeit von Unterschieden“ in den erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Informationen zur Begriffsdefinition sind dem Punkt 3.2 im Leitfaden „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien und Prüfungsleistungen“⁵ der HRK zu entnehmen.
- 1.3. Gemäß Artikel III.2 der Lissabon-Konvention sind die Hochschulen in den Vertragsstaaten verpflichtet sicher zu stellen, dass das Anerkennungsverfahren und dabei angelegte Kriterien zur Bewertung von erworbenen Qualifikationen „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ (Artikel III.2 der Lissabon-Konvention) sind. Gleichzeitig verpflichten sich Studierende in Artikel III.3 Absatz 2 hinreichende und wahrheitsgemäße Informationen zu erworbenen Qualifikationen bereit zu stellen (Auskunfts-/ Informationspflicht).
- 1.4. Gemäß Artikel III.3 Absatz 5 der Lissabon-Konvention und § 35 des LHG gilt das Prinzip der Beweislastumkehr, d.h. die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Dieses Prinzip ist entsprechend auch in den Studien- und Prüfungsordnungen der PHL⁴ verankert.
- 1.5. Gemäß Artikel III.5 der Lissabon-Konvention ist die Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht jedem Antragsteller ein Widerspruchsverfahren offen. Eine negative Entscheidung eines Antrags auf Anerkennung muss hinreichend aussagekräftig und nachvollziehbar sein, um ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können.
- 1.6. Gemäß der Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) 2014-20², der sich die PHL unter Teilnahme am Erasmus+ Programm verpflichtet hat, steht Studierenden, die im Rahmen von Erasmus+ an Hochschulen im Ausland studieren, das Recht auf die „uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten“ zu.

Die oben genannten Regelungen gelten für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aller Hochschulen der Mitgliedsstaaten des Europarates, sowie aller Hochschulen der außereuropäischen Staaten, die die Lissabon-Konvention ratifiziert haben und den Hochschulen mit denen die PHL im Rahmen der ECHE im Erasmus+ Programm zusammenarbeitet. Der jeweils aktuelle Ratifizierungsstand ist hier einsehbar: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures?p_auth=VdMoOSvp

Im Sinne des vorliegenden Leitfadens sollen die Regelungen jedoch für alle Partnerhochschulen der PHL weltweit im gleichen Maße angewendet werden.